

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3.- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 45 + 33. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/4 Berlin, 5. November 1932

Durch Volksbefriedung zum Wiederaufstieg

Einige Grundwahrheiten seien vorangestellt. Der Arbeiter, der sein Hoffen allein auf politische Faktoren stellt, erlebt eine schwere Enttäuschung. Die gewerkschaftliche Arbeit in ihrer Vielseitigkeit wird es in erster Linie sein, die seinen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen Erfolg erwirken kann. Soweit jedoch hierbei durch den Staat bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden müssen, ist auch die staatspolitische Betätigung als gewerkschaftliche Teilaufgabe anzusehen. Des weiteren will und soll sich der Arbeiter als Staatsbürger fühlen, der über die engeren Berufs- und Lebensangelegenheiten hinauswirken will. Bei den genannten Aufgaben die Gewerkschaftsarbeit von der Bindung an bestimmte politische Parteien frei zu halten, ist Grundsatz der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Wir wollen in unsern gewerkschaftlichen Bedürfnissen stets unabhängig von den breiteren Verflechtungen der politischen Parteien bleiben. Die Resonanz für unsere Bestrebungen finden wir trotzdem allda, wo die Begriffe Deutsch, Christlich und Sozial geistig beheimatet sind.

Für die Staatsbürgeraufgabe des 6. November ist es zunächst nicht entscheidend, ob eine Regierung wiederum mit Maßnahmen vorgeht, die dem Willen des Volkes und dem Sinn der Verfassung widersprechen. Der Wähler als Staatsbürger übt an diesem Tage ein Mandat für sich und seine Kinder, als Arbeiterstaatsbürger zugleich für seinen Berufsstand aus, er ist im höheren Sinne Gesetzgeber, der seine Maßnahmen nicht nach der mehr oder minder guten Durchführung der Gesetze, sondern nach seinem sittlichen Staatsbürgerempfinden zu treffen hat.

Als christliche Arbeiterstaatsbürger wollen wir den christlichen, sozialen und demokratischen Volksstaat. Wir verlangen also Durchdringung aller Gesetze und Verordnungen mit christlichen, sozialen und demokratischen Gedanken, wir verlangen für die Durchführung Verwaltungsorgane, die in diesem Sinne arbeiten, bzw. diese Gedanken respektieren. Entsprechend unserer Auffassung vom sozialen Gesellschaftsleben verlangen wir freie Entwicklungsmöglichkeit der gewerkschaftlichen Organisationen, die nur begrenzt sein kann in den höheren Bedürfnissen der Volksgemeinschaft. Wir verlangen vom Staat Wiederherstellung, Erhaltung und Sicherung des Tarifvertrags- und Arbeitsvertragsrechtes, zu ihrer Erzielung Erhaltung und Ausbau des Schlichtungswesens, des staatlichen Aktes der Verbindlichkeit und Allgemeinverbindlichkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit. Wir halten den Staat weiter für verpflichtet, die Sozialversicherung zu schützen, sie zeitgemäß auszubauen und ihr gegenüber bei Notständen, die aus höherer Gewalt, wie beispielsweise bei der jetzigen Wirtschaftskrise, entstehen, ebenso entgegenzukommen, wie es gegenüber Einrichtungen anderer Stände in gleichgelagerten Verhältnissen als billig empfunden wird. Die soziale Fürsorge allgemeiner Art und in den Fällen, wo die Versicherungsleistungen erschöpft sind, muß der eines Kulturvolkes entsprechen. Aus unserer demokratischen Auffassung heraus verlangen wir staatsbürgerliche Freiheit im Rahmen der Verfassung, Respektierung der Selbstverwaltung in den kommunalen Körperschaften, den Sozialversicherungseinrichtungen, Mitwirkung und entsprechende Beteiligung in Rechtsprechung und Verwaltung. Als notwendige Ergänzung unseres sozialen Strebens betrachten wir die Schaffung eines gesunden Boden- und Wohnrechtes.

Der Kurs der gegenwärtigen Reichsregierung, die ihre fünfmonatige Tätigkeit am 6. November erneut dem Urteil des Volkes unterstellt, ist diesen Gedankengängen entgegengekehrt. Die Regierung hat durch die Juni-Notverordnung die sozialen Bedürfnisse schärfstens eingeschränkt, soziale Rechte genommen, wo eine staatspolitische Notwendigkeit nicht gegeben war. Sie hat in ihren September-Notverordnungen diesen Kurs planmäßig fortgeführt, indem sie das Tarifrecht angegriffen, das Lohn Einkommen

geschmälert hat. Selbst Arbeitgeberkreise haben die Notwendigkeit dieser Eingriffe aus „wirtschaftlichen“ Gründen verneint. Der Versuch dieser Regierung, mit der Not und begreiflichen Mißstimmung der Arbeitslosen politische Geschäfte zu machen, ist, wenn auch mißlungen, für ihr Bestreben kennzeichnend. Soweit andere Maßnahmen der Reichsregierung in Frage kommen, tragen sie unverkennbar das Zeichen einer starken Begünstigung bestimmter Wirtschaftskreise, das Zeichen des Abbaumillens an den staatsbürgerlichen Freiheiten der unteren Volksschichten.

Aus einer großen, parteipolitisch ungebundenen Sicht heraus läßt sich staatspolitisch folgendes feststellen: Nachdem der wirtschaftliche Liberalismus die sozialen Bindungen zerstört, der politische und Kulturliberalismus die Wege zu einer Lösung der staats- und gesellschaftsbürgerlichen Bindungen geebnet hat, waren einem von religiösen und sittlichen Bindungen unbeschwertem Sozialismus die Wege freigegeben. Gewerkschaftsarbeit hat vieles geheilt, was der wirtschaftliche Liberalismus zerschlagen hat. Der politische Sozialismus hat wohl die äußeren Formen des neuen Staates mitgebaut, die seelischen und gesellschaftlichen Bindungen konnte er nicht schaffen. In sich uneinig, in drei Richtungen gespalten, wirkte er teils für engere Zwecke, teils lehnte er nur der Agitation (Kommunisten, Nationalsozialisten). Zu gleicher Zeit, wo 74 Prozent des deutschen Volkes unter drei Etiketten für den Sozialismus stimmten, konnte eine Herrschaft die Regierungsmacht an sich reißen, die nur einen Bruchteil des Volkes hinter sich hat. Ihre weiteren Ziele gehen auf eine vom Volkswillen unabhängige Regierungsgewalt aus. Die Herrschaftsidee soll über der Rechtsstaatsidee stehen.

Wir wissen, daß unter einem so gestalteten Staatsgebilde ein organischer Aufstieg der Arbeiterschaft in

Wirtschaft und Gesellschaft erschwert wird, daß den daraus folgenden politischen Unzuträglichkeiten wiederum wirtschaftliche Störungen und dadurch im Fortgang soziale Nöte folgen müssen. Dem notwendigen Aufstieg des Arbeiterstandes, dem Ausgleich der Ständebedürfnisse wären wiederum die Wege verbaut.

Als christlich-nationale Staatsbürger lehnen wir die vorgezeichneten Bestrebungen ab. Die Unfähigkeit der Sozialisten jeder Schattierung, in diesen großen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen zu helfen, ist erwiesen. Wir sammeln uns auf der sicheren Plattform der christlichen Weltanschauungsparteien, die sich bestreben und bewiesen haben, daß sie für den Ausgleich der Arbeiterrechte und den notwendigen Ausgleich unter den Wirtschaftsschichten das rechte Empfinden haben, das zeitbedingte Maß erkennen.

Ein Wort noch zur Wahlbeteiligung. Wer sein Staatsbürgerrecht wegschrenkt, verschrenkt es möglicherweise für Jahre. Er hat sich selbst anzuklagen, wenn er durch sein Unterlassen beiträgt, daß unklare und falsche Entwicklungen kommen. Wer nicht wählt, stärkt die radikalen Flügelparteien, die den mostowirtschaftlichen oder faschistischen Staat mit der Ausschaltung einer wirklichen Arbeiterfreiheit antreiben. Er stärkt andererseits auch den Einfluß der Richtung, die mit der derzeitigen Reichsregierung die Ausschaltung der Volksrechte und den Abbau der sozialen Rechte anstrebt. Wer Dummheit und Eigenbrötelei für Weisheit hält, der wähle nicht!

Wer den Sinn unseres christlichen Gewerkschaftswollens voll begriffen hat, erfüllt am 6. November seine staatsbürgerlichen und wirtschaftsbürgerlichen Pflichten durch Stimmabgabe für unsere christlichen Weltanschauungsparteien. Das ist an diesem Tage eine gewerkschaftliche Teilaufgabe, der dann weiter das Werben, Wirken und Aufmuntern für unsere engeren Gewerkschaftsbestrebungen folgt. Der Wiederaufstieg unseres Vaterlandes leht innere Befriedung voraus, für die sich das Volk am Tage seiner Stimmabgabe aussprechen muß.

Ein „System“-Kampf gegen die Bauarbeiter

Die Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 brachte für die Bauarbeiter eine eigenartige Ueberraschung. Jahrelang hat man sie als Saisonarbeiter behandelt und nun ließ man diesen Begriff auf einmal für sie fallen. Das Bemerkenswerte dabei war, daß beides, die frühere Behandlung und die jetzige Nichtbehandlung als Saisonarbeiter den Bauarbeitern zum Nachteil waren. Die Behandlung als Saisonarbeiter bedeutete bisher gekürzte Unterstützungen, die Nichtbehandlung als Saisonarbeiter bedeutet augenblicklich die Möglichkeit zur Kürzung der Löhne. Trotz der widersprechenden Behandlung der Bauarbeiter liegt also offenbar System in der Sache. Wo sieht aber der tiefere Grund?

Man kommt der Sache vielleicht näher, wenn man sich in die Zeit zurückversetzt, in der erstmalig der Begriff der Saisonarbeit auftauchte, 1928. Die Unternehmer hatten sich von dem Schrecken erholt, der ihnen 1918 ins Gebein gefahren war. Die Sozialisierung war nicht gekommen und war auch wohl nicht mehr zu erwarten. Man war daher nicht mehr in dem Maße wie 1918 bereit, der Arbeiterschaft Konzessionen zu machen, ja, man dachte im Gegenteil schon wieder langsam daran, die Arbeiterschaft allmählich aus ihrer mitbestimmenden Stellung in Staat und Wirtschaft hinauszudrängen. Man erinnerte sich an Vorkriegszeiten, als die Lage der Arbeiterschaft am äußersten Rande des Existenzminimums die Aktivität der Arbeiter stark hemmte und als es keine Arbeitslosenversicherung gab, die den Arbeitern in Zeiten der Not eine Stütze gewesen wäre. Wenn es gelänge, die Arbeiterschaft wieder in diese Situation hineinzubringen, wäre die unumschränkte Herrschaft des Kapitals wieder gesichert. Nun, die Verhältnisse waren 1928 der Durchführung solcher Pläne allerdings nicht günstig. Die Wirtschaft florierte und man hatte zudem im Jahre 1927, dank der politischen Konstellation noch die Konzession der Arbeitslosenversicherung machen müssen. Das Ziel war infolgedessen zunächst nur auf Umwegen zu erreichen.

Das stärkste Bollwerk in der Front der Arbeitnehmer gegenüber dem Nachstreben der Unternehmer waren stets die Bauarbeiter. Dank guter Organisation und dank einem gut ausgebauten Tarifwesen war es den Bauarbeitern gelungen, das Lohnniveau wenigstens etwas über das äußerste Existenzminimum hinauszuhoben. Es war den Unternehmern nicht unbekannt, daß der Kampf der Bauarbeiterschaft um ihren Aufstieg vorbildlich auf die übrigen Berufe wirkte. Hier war also einzusehen, wenn sie im Kampf gegen die Gleichberechtigung fordernde Arbeiterschaft Erfolge erzielen wollten. Man muß es ihnen lassen, sie haben geschickt gekämpft.

Das Tarifgebäude im Baugewerbe war vorläufig noch nicht zu erschüttern, darüber war man sich klar. Ueberhaupt hätte man in der Öffentlichkeit angesichts der Hochkonjunktur kaum ausreichenden Boden für einen Kampf gegen die Löhne gefunden, deshalb ging man andere Wege. Die Arbeitslosenversicherung war kaum eingeführt, als hier und da, später aber in breiter Front, die Frage der Saisonarbeiter in der Arbeitslosenversicherung angeschnitten wurde. Man nannte nicht die Bauarbeiter, man sprach nur allgemein davon, daß gewisse Berufe ein zu großes Risiko für die Arbeitslosenversicherung bedeuteten. Die Saisonarbeiter hätten ja allerdings auch während der Zeit der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung nicht nötig, weil ihre Löhne gerade zum Ausgleich der Arbeitslosigkeit im Winter sehr viel höher seien, als die Löhne anderer Berufe. Da lag also der Hund begraben. Man wollte den übrigen Berufen die Möglichkeit nehmen, sich auf die Bauarbeiterlöhne zu berufen. Ja, man dachte auch wohl gleich daran, auf diesem Umweg die übrigen Berufe auf die „hohen“ Bauarbeiterlöhne aufmerksam zu machen und gegen sie ein Vorurteil zu schaffen, das man sich bei sinkender Konjunktur zunutze machen konnte, um den Anknüpfungspunkt zu einer allgemeinen Lohnsenkung zu gewinnen. Der Kampftruf gegen die Lohnpioniere einigte die Unternehmer und schlug ehrliche Erkenntnis tot, die

Lodspitze der Reider hat auch manchen Arbeiterkreisen die objektive Sicht genommen.

Der Angriff blieb nicht ohne Wirkung. Es nützte nicht viel, daß unsererseits an Hand von reichem Material nachgewiesen wurde, daß die baugewerbliche Arbeitslosigkeit nicht mehr als berufsübliche Arbeitslosigkeit bezeichnet werden könne, weil technisch für die Bauarbeit im Winter keine Schwierigkeiten mehr beständen.

Man kann nicht ohne weiteres sagen, daß die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung die Bemühungen der Unternehmer bewußt unterstützt hat. Das treibende Element zur Einführung der Saisonarbeiterunterstützung war wohl bei ihr finanzieller Natur. Aber die Unternehmer wußten die finanziellen Sorgen der Reichsanstalt sehr geschickt für ihre Zwecke zu mißbrauchen.

Es war erreicht. Man hatte das Bauarbeitereinkommen dank der dauernden Unterstützungsminde rung allmählich erheblich unter das Niveau der Einkommen entsprechender Arbeiterkategorien gesenkt.

Die Senkung der Tariflöhne

Wie wir an anderer Stelle unseres Blattes bereits festgestellt haben, richteten die Angriffe auf die Arbeiterlöhne sich insbesondere gegen die Bauarbeiter. Mit Hilfe staatlicher Zwangsmassnahmen sind die Löhne der Bauarbeiter in einem Maße gesenkt worden, das nicht mehr zu überbieten ist.

Zu berücksichtigen ist allerdings dabei, daß bis zum 1. Mai schon eine sehr erhebliche Senkung der Löhne stattgefunden hatte. Aber auch wenn man die Lohnsenkung, die seit dem Höchststand der Löhne im Jahre 1930 bis heute eingetreten ist, insgesamt betrachtet, sind zweifellos die Bauarbeiter am härtesten getroffen worden.

rapide bergab ging. Die Larnung war nicht mehr notwendig. Rücksichtslos und brutal nutzte man nun auch noch die Not zu einem unmittelbaren Angriff auf die Bauarbeiterlöhne. Die Wirkung des Vorurteils gegen die Lohnpioniere und die Spekulation auf den Reib hatte ihre Wirkung getan.

Die Unternehmer haben hauptsächlich, dank der Wirtschaftsnot, ihr Ziel zunächst erreicht. Und so ist es nicht weiter verwunderlich, daß nun das Interesse am Saisoncharakter des Baugewerbes verloren ist.

Es ist noch nicht aller Tage Abend. Die Bauarbeiter schaft wird nicht vergessen, was ihr an Unrecht geschehen ist. Sie wird zur gegebenen Zeit den Speer, der auf sie geschleudert wurde, zurückwerfen müssen.

Das Wohnungsproblem

In einer sehr weit verbreiteten Denkschrift über die Wohnungsfrage ist folgender Satz zu lesen: „Der Siedlungsgebanke hat grundsätzlich nichts mit der Lösung des Wohnungsproblems zu tun, das heute auch nicht mehr vordringlich ist.“

Die Bedeutung des Wohnungsproblems wird jedem klar, der heute mit offenen Augen durch die Straßen unserer modernen Großstädte geht und hinterher die nackten Zahlen über Rohndichte, Geburtenrückgang usw. auf sich wirken läßt.

in Köln 18,1, in Hannover 20,0, in Neuyork 22,2, in Kopenhagen 26,6, in Leipzig 27,3, in München 36,6, in Paris 38,0, in Wien 50,7, in Breslau 52,0 und in Berlin 75,9 Personen.

Eine Arbeiterfamilie von vier Köpfen bewohnte im Jahre 1900 und im Jahre 1925	
in Deutschland	1,0 1,4
„ Frankreich	4,0 2,5
„ England	4,2 3,0
„ den Ver. Staaten	6,0 5,0 Räume.

Von einhundert Arbeiterfamilien wohnten im eigenen Heim im Jahre 1900 und im Jahre 1924	
in Deutschland	5 9
„ Frankreich	10 8
„ England	5 20
„ den Ver. Staaten	49 65.

Es versteht sich am Rande, daß das Wohnungsproblem, vom bevölkerungspolitischen Standpunkt ebenfalls von größter Bedeutung ist. Berlin kann hier Rekordziffern aufweisen, und zwar bezüglich seiner Geburtenziffern, sowie auch der Wohnverhältnisse.

Nicht nur die sozialen und volkspolitischen Schwierigkeiten, welche aus diesen Zuständen entstehen, sondern auch wirtschaftliche Momente erfordern ein schnelles Eingreifen. Das Baugewerbe und seine Nebengewerbe, das vor kurzer Zeit noch rund 1½ Millionen Menschen Arbeit und Brot gab, liegt zu 70 Prozent darnieder.

Krisenwirkungen im Ruhrgebiet

Das durch eine schnelle Industrialisierung dichtbesiedelte Ruhrgebiet ist durch die langandauernde Wirtschaftskrise in einer besonderen Weise betroffen. In dem noch vor 70 Jahren überwiegend ländlichen Gebiet steht heute Zeche an Zeche, Industriewerk an Industriewerk.

guthaben gegeben, ohne daß eine Kontrolle über die Verwendung dieser Gelder möglich ist. Die Beträge aber, die dem Baugewerbe und dem Wohnungsbau zuzuführen sind, sind so gering, daß sich mit ihnen kaum etwas anfangen läßt. Bei etwas Großzügigkeit würden hier jedoch nicht nur unerträgliche Zustände beseitigt, sondern die hier angelegten Mittel würden sofort Erträge abwerfen und könnten in späterer Zeit wieder vollständig zurückgewonnen werden. Hierbei braucht nicht an eine weitgehende Neubautätigkeit gedacht zu werden, vielmehr könnte durch Aufstellung der überzähligen Großwohnungen und die so notwendige Auflockerung der Großstädte sehr viel Arbeit und Verdienstmöglichkeit geschaffen werden. Es ist bekannt, daß solchen Plänen eine Anzahl von Interessentengruppen entgegenstehen, jedoch sollte man sich darüber klar sein, daß aus den heutigen Zuständen sehr leicht Dinge entstehen können, die im Interesse der Allgemeinheit verhindert werden müssen. Aber schnelle Hilfe tut hier not, denn schon wuchert aus den Elendshöhlen unserer Großstädte eine Saat, die alles zu vernichten droht.

Joh. Bell.

Die hier gebrachten Zahlen sind aus „Volk und Boden“ von H. J. Wagenbach, Verlag Protte, Potsdam 1932, entnommen.

Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen zur Wohnungsfrage

Der Verbandstag des Hauptverbandes Deutscher Bau-genossenschaften und -gesellschaften e. V. hat am 16. Oktober 1932 für über 3000 gemeinnützige deutsche Bauvereinigungen mit mehr als 800 000 Einzelmitgliedern folgende Entschlie-ßung gefaßt:

1. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die seit 1930 ständig fortschreitende Schrumpfung der Einkommen aller Kreise der Bevölkerung, hat mit der gesamten Wohnungswirtschaft die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in eine ernste Lage gebracht, die in steigenden Mietrückständen und Ausfällen, in einer steigenden Zahl der Räumlichkeiten und leerstehenden Wohnungen zum Ausdruck kommt.
 2. Infolgedessen sind Rentabilität und Liquidität der in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich durchaus gesunden gemeinnützigen Wohnungsunternehmen vielfach gestört. In steigender Zahl können gemeinnützige Wohnungsunternehmen ihren Verpflichtungen zur Leistung von Zinsen auf Bauland, auf Steuern und sonstige Abgaben nur unter Inanspruchnahme der Vermögenssubstanz entsprechen. Ihre Wohnungsinhaber sind gezwungen, zur Deckung der Wohnkosten einen Betrag aufzuwenden, der für Befriedigung der übrigen Lebensbedürfnisse, insbesondere Nahrung und Kleidung, keinen ausreichenden Spielraum läßt. Hieraus beginnen sich sozial abträgliche Zustände durch Ueberbelegung von Wohnungen zu entwickeln.
 3. Eine Entlastung der Wohnungsunternehmen zum Zwecke der Herabsetzung der Mieten und der Wiederherstellung der Rentabilität sind deshalb zu fordern.
 4. Hierzu ist vor allem eine Verminderung der Zinslasten für langfristige Kredite auf einen dauernd tragbaren Satz notwendig. Wenn die Reichsregierung glaubt, die Herabsetzung des Zinsfußes nicht im Wege einer gesetzlichen allgemeinen Zinsreduktion herbeiführen zu können, so muß sie dafür Sorge tragen, daß das notwendige wirtschaftliche Ergebnis auf dem Wege einer freiwilligen und individuellen Zinsermäßigung erreicht wird und gleichzeitig eine planmäßige Umschuldung über-teuerter Neubauten durch Umwandlung der hochverzinslichen Hypotheken in niedrig verzinsliche, zu 1/2 v. H. tilgbare Hypotheken gewährleistet ist.
 5. Sollte die Reichsregierung sich nicht in der Lage sehen, eine Herabsetzung der Zinslasten in kurzer Zeit herbeizuführen, so müssen die in Not geratenen Wohnungsunternehmen durch Gewährung von Zinsbeihilfen unterstützt werden.
 6. Die Verzinsung und Tilgung der Hauszinssteuerdarlehen ist bis zur Herstellung niedrigerer Zinsen für erstklassige Hypothekendarlehen auszufragen.
 7. Die von Wohnungsunternehmen zu tragenden Steuern und öffentlichen Abgaben sind weitgehend zu ermäßigen.
 8. Für den überkumulierten Hausbesitz sind nach vor-handenen Vorbildern Sanierungsverhandlungen unter Einschaltung von Spruchstellen einzuleiten.
 9. Gegen die Verschleuderung von Hausbesitz ist durch Ausbau des Vollstreckungsschutzes Vororge zu treffen.
- Die anwesenden Vertreter des privaten Alt- und Neu-Hausbesitzes stimmen dieser Entschlie-ßung zu.

Bauhemmungen

Den vielfältigen Hindernissen der Bautätigkeit durch Gründe, die in allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen liegen, gesellen sich in vielen Fällen behördliche Hemmungen hinzu, die ihre Ursache in einer mechanischen Anwendung von Bestimmungen haben, die in günstigen Zeiten zu ertragen sind, die auch hinsichtlich Städtebaulicher Bedingungen ihre bestimmte Berechtigung haben können. Vor einigen Jahren zählte eine Arbeitgeberorganisation in der Öffentlichkeit auf, daß zur Erstellung eines Großbaues in Berlin nicht weniger als 31 Behörden um ihre Genehmigung und Gutachten angegangen werden mußten. Ein Baukünstler für ein Einfamilienhaus in Münster i. W. schildert seine Erfahrungen knapp an-gefähr folgendermaßen: Ein Einfamilienhaus mit 50 qm Fläche und 380 cbm umbauten Raumes, enthaltend eine Wohnfläche, zwei Zimmer und zwei ausgebaute Mani-keräume, sollte ihm nach Angebot des Architekten schlüsselfertig 6000 Mark kosten. Das Angebot wurde auch eingehalten. Trotz eines gut vorbedachten Finanzier-

Am 5. Novemb. 1932 ist der fünfundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1932 fällig.

rungsplanes blieb der Baukünstler nachher mit 1200 Mark Restkosten im Verzug, weil die Behördenkosten wesentlich mehr verschlungen hatten, als er ursprünglich annehmen konnte. Daß der Hypothekenvermittler 2 Prozent der Hypothekensumme bekam war schon etwas. Bei der Auf-laffung mußten an Grunderwerbssteuern 90 Mark gezahlt werden, Gerichtskosten einschließlich Stempel für diesen Akt betragen weitere 31 Mark. Der Landmesser bekam 40 Mark, das Katasteramt 20 Mark. Die Eintragung der Hypothek und einige Erkundungen zu dem Hypotheken-brief erheischten weitere 80 Mark. Die Stadt forderte einen Anbauvertrag: Kostenpunkt mit Stempel 18 Mark. Für 10 Meter Straßenfront mußten 1470 Mark in bar sofort hinterlegt werden; die Abrechnung über die tatsächlichen Kosten sollten später kommen. 18 Mark Gebühren an die Baupolizei rundeten die Vorkosten auf rund 1867 Mark ab, ohne daß sich auch nur ein Stein in der Erde befand. Daß die Stadt für die Bauleitung bei dem Stückchen Straßenbau weitere 4 Prozent als Honorar forderte, leuchtet sicher nicht jedem ein. Dreimalige Ab-nahmebestätigungen in den einzelnen Bauabschnitten durch die Baupolizei kosteten weitere 7,20 Mark. Der Anschluß an das Kanalsystem, an die elektrische und Gasleitung mußten mit weiteren 300 Mark erkaufte werden. Summa summarum ergab sich daß von 9700 Mark Gesamtkosten, also Grundstück, Bauobjekt und Behördenkosten, die letzteren nicht weniger als 23 Prozent ausmachten, auf die reinen Baukosten gerechnet 35 Prozent. — Ohne die Notwendigkeit der behördlichen Aufsicht und der Kosten im Grundfählichen zu bestreiten — sie müssen sogar im Interesse der Allgemeinheit bejaht werden —, muß doch gefordert werden, daß in der heutigen Notzeit auch die Behörden sich den allgemeinen Bedürfnissen anpassen und alle nur irgendwie möglichen Erleichterungen gewähren, um den an sich herabgedrückten Bauwillen nicht noch mehr zu zerstören.

Das Armenrecht

Bei Schaffung des Armenrechts in Klagesachen ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß es in einem Rechtsstaat nicht angängig sein kann, daß ein Staatsbürger auf die Geltendmachung von Rechten im Rechts-verfahren deshalb verzichten müsse, weil ihm lediglich die Mittel dazu fehlen. Die Inanspruchnahme des Armenrechts kann deshalb niemals als etwas Entehrendes an-gesehen werden. Bei Bedürftigkeit ist also zu empfehlen, um seine Bewilligung nachzugehen. Daß kein Mißbrauch mit diesem Recht getrieben wird, dafür sorgen die gesetz-lichen Bestimmungen und die Voraussetzungen zur Er-langung desselben. Durch Notverordnungen sind den Ge-

richtskassen in der Bewilligung des Armenrechtes weitere Beschränkungen auferlegt worden.

Der Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht einzureichen, welches für den Prozeß zuständig ist. Der Antragsteller muß außerstande sei, die Kosten eines anzustreitenden Pro-zesses ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts für sich und sonstige unterhaltsberechtigte Personen auf-zubringen. Als Nachweis solcher Mittellosigkeit muß sich der Antragsteller bei der zuständigen Wohlfahrtsbehörde ein Mittellosigkeitszeugnis beschaffen und dasselbe dem Antrag an das Gericht beifügen. Als weitere Unterlagen zur Prüfung der Bewilligung des Armenrechtes müssen dem Gericht alle Schriftstücke und Urkunden eingereicht werden, auf die sich der anzustreitende Prozeß stützen soll. Das Gericht prüft neben der Frage der Mittellosig-keit vor allem die Frage, ob die beabsichtigte Rechts-verfolgung notwendig ist, und ob sie Aussicht auf Erfolg hat, wobei gerade letzteres von entsprechender Bedeutung ist. Wird dem Antrage stattgegeben, so kann man das mit Rücksicht auf die gründliche Prüfung des Gerichts über die Erfolgsaussichten als ein gewichtiges Faktum für den Gang des Prozesses werten.

Welches sind nun die Wirkungen der Armenrechtsbewilligung? Sie befreit in erster Linie ihren Nut-znießer von allen Gerichtskosten, Zeugen- und Sachver-ständigengebühren, sonstigen baren Auslagen und den Stempelsteuern. Alle erforderlichen Zustellungen werden kostenlos durch einen Gerichtsvollzieher ausgeführt, wie ein solcher auch die im Interesse der armen Partei not-wendigen Zwangsmaßnahmen kostenfrei durchführt. Jedoch schließt die Bewilligung des Armenrechtes nicht auch ohne weiteres die Beforderung eines Rechtsanwaltes ein, das ist vielmehr nur dann der Fall, wenn der Rechtsstreit vor dem Landgericht anhängig gemacht werden muß, oder — vor dem Amtsgericht — wenn die arme Partei infolge körperlicher Gebrechen nicht in der Lage ist, sich selbst zu vertreten Grundfählich hat das Armenrecht nur für eine Instanz Gültigkeit. Nur wenn die gegnerische Partei Berufung eingelegt hat, wird es ohne weiteres auch für die weitere Rechtsverfolgung gewährt, aller-dings auch nur auf erneuten Antrag. In allen anderen Fällen prüft das Gericht die Erfolgsmöglichkeit von neuem. Ein neues Mittellosigkeitszeugnis braucht für einen solchen Antrag nicht beigebracht werden. Verliert die mit dem Armenrecht ausgestattete Partei, so kann die Gegenpartei die ihr zugewiesenen Kosten von der Armen-partei eingehen. Das Armenrecht hat hierauf keinen be-freienden Einfluß.

Auch die Befreiung von den Gerichtskosten ist nur als eine vorläufige anzusehen. Sofern die arme Partei später in der Lage ist, die Kosten zu bezahlen, kann sie immer noch dazu herangezogen werden. Bei Ableh-nung der Armenrechtsbewilligung kann Beschwerde da-gegen eingelegt werden. Sie ist bei dem Gericht einzu-reichen, das die Ablehnung ausgesprochen hat. E. F.

Soziale Rechtsprechung

Wann verjähren Schadensersatzansprüche wegen Nichtversicherung?

Das Landesarbeitsgericht Berlin hatte darüber zu entscheiden, wann Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen unrichtiger oder unterbliebener Versicherung verjähren. Weiterhin befaßte sich das Gericht mit der Frage, wie weit die Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer zur Sozialversicherung anzumelden, eine gewisse Verpflichtung des Arbeitnehmers, sich auch selbst um die ordnungsgemäße Erledigung dieser Anmeldung und die Abführung der Beiträge zu kümmern, miteinschließt. Das Landesarbeits-gericht entschied wie folgt:

Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Nichterfüllung und nur teilweiser Erfüllung der Versicherungspflichten gegen den Arbeit-geber verjähren nach den Bestimmungen des BGB § 196 innerhalb von zwei Jahren. Denn es handelt sich hier um Ansprüche aus einem Dienstvertrag, die solcher kurzen Ver-jährungsfrist unterliegen. Als Ansprüche aus einem Dienstvertrag sind alle Leistungen anzusehen, welche der Arbeitgeber zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen oder auch nach anderen bestimmten Regeln im Interesse des Arbeitnehmers für Dienstleistungen desselben aufzu-wenden hat. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für die Entrichtung der Versicherungsbeiträge zur Sozialver-sicherung, denn diese Beiträge werden zu genau denselben Terminen wie die Gehaltszahlungen in einem genau be-stimmten Verhältnis entrichtet. Ein Anspruch aus unerlan-deter Handlung für den unter Umständen eine Verjährungs-frist von dreißig Jahren läuft, kommt deshalb nicht in Be-tracht, weil die Verpflichtung des Arbeitgebers den Arbeit-nehmer zu versichern, nur einen öffentlich-rechtlichen Anspruch darstellt, jedoch kein Schutzrecht im Sinne des § 823 BGB. Schadensersatzanspruch wegen Verletzung dieses öffentlich-rechtlichen Anspruches be-steht jedoch erst dann, wenn auch der zu versichernde Arbeit-nehmer sich um die Wahrung seiner Versicherungsrechte ge-kümmert und der Arbeitgeber trotzdem die ihm obliegen-den Pflichten verletzt hat. Denn die Sozialversicherung ist hauptsächlich im Interesse der Arbeitnehmerenschaft ge-schaffen worden. Man wird deshalb verklagen können, daß diejenigen Personen, die aus dieser Versicherung

später Rechte herleiten, sich auch darum kümmern, daß die Voraussetzungen solcher Versicherungsansprüche geschaffen werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites wurde die Revision zugelassen. (LAG. Berlin 101 b S. 1543/32.)

★

Zum gleichen Kapitel nimmt das Reichsarbeitsgericht Stellung in den Urteilen vom 15. November 1930 (Nr. RAUG. 250/30) und vom 7. Januar 1931 (Nr. RAUG. 385/30). Es sagt, daß die Bestimmungen der Reichsver-sicherungsordnung und des Angestelltenversicherungs-gesetzes, die den Arbeitgeber zur Entrichtung von Sozial-versicherungsbeiträgen verpflichten, keine Schutzbestimmun-gen im Sinne des § 823 Abs. 2 des BGB. zugunsten des Arbeitnehmers darstellen, so daß der einzelne Arbeitneh-mer aus der Nichtentrichtung von Sozialversicherungs-beiträgen oder unvollständiger oder verspäteter Beitrags-entrichtung seitens des Arbeitgebers gegenüber diesem Schadensersatzansprüche nur ableiten kann, wenn der Arbeitgeber sich über seine gesetzliche Verpflichtung hinaus oder in deren Ergänzung auch noch vertraglich oder tarif-lich ausdrücklich oder stillschweigend zur richtigen Entrich-tung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet hat.

Erstattungsanspruch der Arbeitnehmer bei irrüm-licher Entrichtung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen. Das Versicherungsamt Frankfurt am Main stellt in einer Entscheidung vom 13. April 1932 (Nr. R. 18 d) in Aus-legung des § 165 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fest, daß unerrückte, irrüm-lich entrichtete Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht nur vom Arbeitgeber, sondern auch vom Arbeitnehmer zurückgefordert werden können. „Joweit der Arbeitnehmer die entsprechenden Beitragsanteile getragen hat“, also mit diesen Beiträgen belastet worden ist.

Strafbare Handlungen von Familienangehörigen. Eine strafbare Handlung eines Familienangehörigen des Arbeitnehmers gibt dem durch die strafbare Handlung ge-schädigten Arbeitgeber nach einem Urteil des Kölner Arbeitsgerichts noch kein Recht, den an diesen strafbaren Handlungen weder direkt noch indirekt beteiligten Arbeit-nehmer fristlos zu entlassen.

Aufhebung des preussischen Wohlfahrtsministeriums

Mit der Motivierung der Staatsvereinfachung ist durch den amtierenden Reichskommissar v. Papen das preussische Wohlfahrtsministerium aufgehoben. Seine Aufgaben sind zum größten Teil einem neu zu schaffenden Ministerium für Handel und Gewerbe zugewiesen. Die Betreuung des Wohnungswezens soll durch das Finanzministerium erfolgen.

Vereinfachung der Verwaltung — allenthalben — tut dringend not. Merkwürdig bleibt allerdings, daß zuerst immer mit den Einrichtungen begonnen wird, die dem Sozialbedarf dienen. Wenn es allerdings Regierungsprogramm ist, dem Staat den Charakter der „Wohlfahrtsanstalt“ zu nehmen, dann sind solche Maßnahmen folgerichtig. Sicher hat zur Zeit auch das Landwirtschaftsministerium mehr Berechtigung zur Führung des Namens Wohlfahrtsministerium.

Das aufgehobene Ministerium wurde ursprünglich von Kollegen Stegerwald und in den letzten zehn Jahren durch Kollegen Hirtjeser verwaltet.

Rundschau

Mißbrauch der Lohnsenkung in gefährdeten Betrieben

Die Notverordnung vom 5. September gibt den Betrieben, die als gefährdet anzusehen sind, die Möglichkeit, durch den Schlichter Erleichterungen von tarifvertraglichen Sähen bis zu 20 Prozent zu bekommen. Dabei hat die Notverordnung allerdings nur daran gedacht, daß die Gefährdung des Betriebes durch die Erfüllung tarifvertraglicher Verpflichtungen entstanden ist. Wie es in Wirklichkeit gemacht wird, zeigt ein neues Beispiel, wo eine Firma für sich in Anspruch nimmt, gefährdet zu sein, und wo bei näherer Prüfung die Gefährdung nicht etwa aus den durch die Tarifverträge festgelegten Verpflichtungen entstanden ist, sondern durch private Aufwendungen. In diesem Falle wurde nämlich festgestellt, daß bei den Berechnungen, die als Beweisunterlage für den Schlichter dienen sollten, Aufwendungen in Höhe von fast 4000 Mark für ein privates Kittergut, darüber hinaus aber noch Mietkosten, die gar nicht vorhanden sind, in die allgemeine Unkostenabrechnung eingeleitet waren. Der Fall wird nun erst recht Veranlassung sein, den Verhältnissen in der Firma nachzugehen. Es ist jedenfalls ein typischer Beweis dafür, wie hier und da immer wieder versucht wird, unter Vorbehaltung von Lohn- und Gehaltsförmungen, eine Gefährdung des Betriebes nachzuweisen, die in Wirklichkeit durch private Manipulationen der Unternehmer herbeigeführt worden ist.

Offhilfe? . . .

Ueber einen Fall der möglichen Auswirkung der „Offhilfe“ berichtet der „Deutsche“ wie folgt:

Ein Berliner Professor der Medizin besitzt irgendwo östlich der Elbe ein sogenanntes Frühstüdt-Gut (Landgut nach vornehmer Penie Art). In Berlin betreibt er eine gute Praxis und einige Polikliniken. Das Landgut ist ein löchlicher Luxusartikel und verschlingt ebenbürtig Geld wie die sonstigen Passionen seines Besitzers. Unter vielen anderen Schulden finden sich auch einige tausend Mark Mietkosten für seine Polikliniken. Rettung bringt die Offhilfe. Der Herr Professor geht mit seinem Parasut in das Sicherungsverfahren. Er bekommt einen in Berlin wohnenden Diplolanwalt als Treuhänder gestellt. Die Kosten des Treuhänders gehen beinahe alle anderen Zahlungen voran. — Und nun die Wirkung:

Weil der Herr Professor mit seiner Luxusküche ins Sicherungsverfahren ging, sind die Mietkosten für die Berliner Polikliniken nicht eintreibbar. Die Hauswirte dürfen den Herrn Professor weder in den Berliner Kliniken noch in seiner Berliner Luxusbauwohnung pfänden lassen. Schließlich teilt der Treuhänder den Mietgläubigern mit, daß bei Durchführung des Entschuldigungsverfahrens irgendwelche Abzahlung rückständiger Mieten nicht gezahlt werden könne. Im Sanierungsplan der Landstelle dürfte ihre Forderung entsprechende Berücksichtigung finden. — Unterdessen macht der Herr Professor weiter Schulden.

Wenn sich ein Arbeitsloier in seinem Retter ähnliches erlauben würde . . .

Tiefbauunternehmer gegen Behörden

Die starke Abhängigkeit der Bauwirtschaft von der Einstellung der verschiedenen Behörden ist eine natürliche Sache. Das war besonders hart im Hochbau bei der Einschränkung der Hausplatzermittel für Wohnungsbauzwecke und der Profichung des behördlichen Sanes zu verspüren. Die Ausübung von Eisenbahnarbeiten in eigener Regie, die Errichtung behördlicher Betriebe für Straßenbau und Reparaturen, die Ausdehnung des freiwilligen Arbeitsdienstes greifen außerordentlich hart in den Wirtschaftsbereich des Tiefbau-gewerbes ein. Unter Führung des Reichsverbandes für das Deutsche Tiefbau-gewerbe wird zur Zeit in Versammlungen, Besprechungen mit Behörden, Eingaben und Petitionen gegen die Regierungen der Reichsbahn und anderer Behörden gearbeitet. Im Gegensatz zum Reichsverband industrieller Bauunternehmer wird das Wirtschaftsprogramm der Regierung Papen kritisch betrachtet. Bemerkenswert sind die Feststellungen, daß von den 20 000 Arbeitswilligen allem ein Viertel auf die Provinzen Rheinland und Westfalen fallen, und daß die Jahrgangspflichtarbeiten dem Tiefbau-gewerbe den Rest

der Beschäftigungsmöglichkeiten wegnehmen. Eine Forderung geht dahin, den freiwilligen Arbeitsdienst und die Fürsorgepflichtarbeit auf alle Industrie- und Gewerbebezüge auszuweiten. Die Beseitigung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitslosmachung und Brotlosmachung eines Berufsstandes sei ein Widerspruch und eine Unmöglichkeit.

Bescheidenheit ist eine Tugend . . .

Im Gegensatz zur Sparpolitik bei den sozialen Bedürfnissen der arbeitenden Volksschichten beliebt die Reichsregierung großzügig die Landwirtschaft, ihren Genossenschaften und den Privatunternehmern beizuspringen. Es ist dann nicht verwunderlich, wenn auch andere Kreise Ansprüche anmelden: So haben die Obermeister der Handwerksinnungen von Berlin und Brandenburg gelegentlich einer Tagung dem Reichskanzler u. a. folgende Wünsche vorgetragen:

Die Ueberwachen der handwerklichen Preisforderungen wird als lästig empfunden. Die Tarifgestaltung der Löhne und Gleichstellung mit den Lohnläsen in der Industrie schädige den Wettbewerb (!), die in der letzten Notverordnung gewährte Auflockerung des Tarifzwanges wird als erster Schritt begrüßt, der aber noch nicht ausreichend sei. Die „Soziallasten“ seien unerträglich. „Vermeintliche“ Mißgriffe in der sozialen Selbstverwaltung werden verallgemeinert. Eine berufständische Selbstverwaltung (so wie ich es verstehe) soll den Mangel beheben. Die Regelungen für die Lehrlinge sollen aus den Tarifverträgen verschwinden, in Gemeinschaftsarbeit mit den Gesellen (wohl unter Ausschluß der Gewerkschaften) sollen zwischen Selbständigen und Unselbständigen im Handwerk die notwendigen sittlichen Bindungen geschaffen werden. Kampf der Schwarzarbeit, Hauszinssteuerabbau, dafür die Einsparung dieser Steuer für Instandsetzungen, Abbau der Umsatz-, Gewerbe- und Schlachtsteuer, weniger Strenge bei der Eintreibung der Steuern, Ermäßigung der Verzugszinsen für Steuerrückstände, Gutheißung auch auf Hauszinssteuern, Abbau der Betriebe der öffentlichen Hand.

Ohne einzelnen wirtschaftlichen Forderungen eine gewisse Berechtigung abzusprechen, muß gesagt werden, daß der Teil der Forderungen, der die sozialen Verhältnisse betrifft, den Geist aiment, der einem notwendigen sozialen Ausgleich schon immer entgegengestanden hat. Er wird unsern Widerstand finden. Berufständische Arbeit erfordert Gleichwertung des Berufspartners.

Ein europäisches Bauyndikat

Es entspricht der weltwirtschaftlichen Verflechtung, wenn auch diejenigen Baubetriebe, die viel im Auslande tätig sind, bestimmte Verbindungen eingehen. So haben die deutschen Tiefbauunternehmen Julius Berger, Tiefbau A.G. und Philipp Holzmann A.G. mit englischen und französischen Firmen ein sogenanntes „europäisches Syndikat“ gegründet. Zweck des Syndikates soll es sein, große Bauaufgaben in allen Ländern, ausschließlich der drei Heimatländer der Beteiligten zu studieren und sich in technischer und finanzieller Hinsicht zu ergänzen. Präsident dieser Unternehmerrgemeinschaft ist ein Franzose, Vizepräsident ein Engländer. Jede der neun beteiligten Firmen stellt ein Verwaltungsratsmitglied. Vom wirtschaftlichen Standpunkt kann gegen derartige Vereinbarungen nichts eingewendet werden, es mutet allerdings eigenartig an, wenn die Vertreter solcher Unternehmungen, bzw. die Arbeitgeberverbände über die Vereinigungsbestrebungen der Arbeitnehmer zu Gericht zu sitzen belieben.

Tarifnachrichten

Bei den bezirklichen Lohnarbeitsverhandlungen im Frühjahr d. J. bestand im allgemeinen über die Zeitdauer der neu abzuschließenden Lohnarbeitsverträge kein Streit. Arbeitgeberanträge, die auf einen Zeitpunkt vor dem 28. Februar 1933 hinausgingen, wurden als taktische Gebandengänge gewertet. Zur Ueberrückung der Tarifparteien kamen in einigen Gebieten die vom Reichsarbeitsminister bestimmten Schlichter auf andere Ablauftermine. Bei den Nachverhandlungen im Reichsarbeitsministerium war wiederum aus der allgemeinen Debatte zu schließen, daß der letzte Wille der Vertragsträger auf den Endtermin des 28. Februar 1933 gerichtet war. Soweit nicht ausdrückliche Änderungen erfolgten, wurde durch die Allgemeinverbindlichkeitsklärung auch der von den Sonderlichtern angelegte Ablauftermin öffentliches Recht. Es berührt mehr als eigentümlich, daß nunmehr einige Bezirksverbände der Arbeitgeber mit Lohnarbeitsverhandlungen erneut hervortreten. Wir lassen es dahingestellt, wie weit eigenes unsoziales Denken oder die Verordnung der Reichsregierung vom 4. 5. September den Anstoß zu diesem Tun gegeben hat. Der sozialen Beruhigung und der wirtschaftlichen Belebung werden solche Maßnahmen bestimmt nicht dienen, weil im allgemeinen nicht anzunehmen ist, daß die Arbeitgeber Verträge kündigen, um von sich aus Vorschläge für höhere Löhne zu machen. Es sollen also neue Versuche zu Lohnarbeitsverhandlungen unternommen werden.

Der Rheinisch-Westfälische Bau-gewerbeverband hat am 30. November den Lohnarbeitsvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten, den Lohnarbeitsvertrag für Asphalt- und Teerarbeiten und den Lohnarbeitsvertrag für stadtgewerbliche Arbeiten gekündigt. Auch der Reichsverband des deutschen Tiefbau-gewerbes hat die Kündigung für die von ihm mit abgeschlossenen Tarife ausgesprochen. Der Reichsverband des Deutschen Tiefbau-gewerbes moniert in seinem Schreiben die derzeitigen hohen Jaharbeitslöhne und die Tatsache, daß staatliche Behörden bei Hochbauarbeiten bau-gewerblicher Natur niedrigere Tiefbauarbeiterlöhne festsetzen.

Für Schlesien haben am 27. Oktober erstmals Verhandlungen zu den zum 31. Oktober gekündigten Lohn-

tarifen stattgefunden. Die Arbeitgeber forderten ein neues Lohnabkommen, befristet zum 31. Dezember d. J. mit Löhnen, die noch 10 Prozent unter ihren Frühjahrsforderungen liegen. Aus Höflichkeit gehen wir von Zahlenerwidigungen ab. Die Verhandlungen sind ergebnislos verlaufen.

Aus dem Verbandsleben

Wiesdorf-Verertulen. Unsere Ortsgruppe feierte am 15. Oktober ihr 25jähriges Bestehen mit Ehrung der Jubilare. Kollege Steinbach begrüßte eingangs die städtische Festgemeinde und widmete dem ersten Zentralvorsitzenden und Gründer unseres Verbandes, Kollegen Wiedeburg, einen ehrenden Nachruf. Kollege Leuninger vom christlichen Gewerkschaftskartell Köln wies in seiner Festrede auf den hohen Wert der Arbeit hin, die heute noch so stark mißachtet würde. 33 Jahre kämpften die christlichen Bauarbeiter für Gleichberechtigung und Gleichachtung. Vieles sei den Unternehmern im harten Kampf abgerungen worden. Die erkämpften Errungenschaften könnten sich sehen lassen. Starke Kräfte seien heute an der Arbeit der Arbeiterschaft zu entdecken. Die organisierte Arbeiterschaft werde sich nicht wieder in die unwürdige Rolle der Vorkriegszeit zurückdrängen lassen. Die Arbeiterschaft erwarte auch von den anderen Ständen Anerkennung ihrer Verdienste um Volk und Vaterland, wobei nur an den Weltkrieg, die Inflation und den Wirtschaftswiedergang erinnert sei. In diesen schweren Zeiten hat sich gezeigt, daß Deutschlands ärmster Sohn sein getreuester war. Im Mittelpunkt der Feier stand die Ehrung der Jubilare. Kollege Lüderoth überbrachte die Grüße der Verwaltungsstelle Köln und gedachte in ehrenden Worten der Arbeit und Opfer, die die beiden Jubilare Moriz und Adam Hartmann in den 25 Jahren für den Verband geleistet haben, besonders Moriz Hartmann, der bereits zwei Jahrzehnte Kassierer der Ortsgruppe Wiesdorf ist. In einer politisch bewegten Zeit stehen wir im Kampf um die Gestaltung einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, im Kampf um Sein oder Nichtsein der deutschen Arbeiterschaft. Es kommt in diesem Kampfe darauf an, ob wir das Lebenswerk unserer Jubilare erhalten und weiter ausbauen wollen. Die junge Generation ist mit der älteren einig, sich das mühsam Erämpfte nicht nehmen zu lassen, sie ist gewillt, nach dem Vorbild der Jubilare ihre ganze Kraft für Erhaltung und Ausbau des Erämpften einzusetzen. Nach dieser Ehrung der Jubilare brachte Kollege Steinbach den Glückwunsch und Dank der Ortsgruppe Wiesdorf zum Ausdruck. Kollege Becker, der frühere Lokalangehörige in Köln, der die Ortsgruppe Wiesdorf mit gegründet hat, schloß sich den Gratulanten an und warf einen kleinen Rückblick auf die Gründerjahre. Musikalische Darbietungen und einige Stunden Tanz schufen die notwendige gemüthliche Stimmung.

Köslinen. Am Sonntag, dem 16. 10., hielt unsere Verwaltungsstelle ihre Vierteljahresversammlung ab, die trotz Regens und aufgeweichter Wege zahlreich besucht war. Nach einem kurzen Trauerakt für unseren verstorbenen Führer, Kollegen Wiedeburg, hielt Kollege Grabowski, Allenstein, einen überaus fesselnden Vortrag über „Die christliche Arbeiterschaft im Kampf gegen die Reaktion“. Der Vortrag hat uns deutlich gezeigt, wohin es führen würde, wenn viele deutsche Arbeiter in diesem Kampfe abwärts stehen oder bei radikalen Parteien ihr Heil versuchen. Die Begebenheiten der letzten Monate haben aber auch gezeigt, daß nur die christlichen Organisationen Sammelbeden aller aufbauwilligen Kräfte sein können. Der Kongress der Christlichen Gewerkschaften hat klar herausgestellt, was die christliche Arbeiterschaft will und wie sie sich den Aufbau der Wirtschaft und des Staates denkt. Redner verwies auch darauf, daß große Teile des deutschen Volkes sich keine Vorstellung von der großen Not der deutschen Arbeiter machen können. Deshalb sei es Pflicht eines jeden, aufklärend zu wirken. Eine längere Aussprache und Erledigung verschiedener Angelegenheiten beschloß die überaus anregende Versammlung.

Zur Besprechung der vielseitigen Sozialfragen ist die Mitgliederversammlung geeigneter als die Zufallsdiskussion!

Bücherschau

Das große Schlagwort oder der unsterbliche Kapitalismus. Von Dr. Josef Fahn.

(Sanjeitische Verlagsanstalt Hamburg, kartoniert 2,90 M.) Ein ebenso interessantes wie lehrreiches Buch. Das haben unsterbliche Zeit, die sich überstürzenden Probleme zwingen auch manchen leichtfertigen, sich mit gebundenen Ausdrücken und Bezeichnungen zu begnügen. Zur Vertiefung ist es dann nicht mehr weit. Das Buch behandelt in einer manchmal frohlich-farfallischen Sprache mit tiefgehender Gründlichkeit die heutigen „ismen“ und andere wirtschaftspolitische Schlagwörter. Es reißt den im Tageskampf stehenden Arbeitertreter zurück in die notwendige Sachlichkeit und bewahrt ihn vor einer spießhaften Behandlung von Gesellschaftsproblemen. In diesem Sinne ist es ein guter Begleiter im sozialwirtschaftlichen Alltagsleben.

Möbel-Kamerling N. Kastanienallee 56, Ecke Fehrbellingerstr. Speise-, Schlaf-, Herrensitz-, Küchen-, Zuckergenom., Zim. u. Fr. Polier-, Beiz- u. Polstermöb. Werkst. Kassa u. Teilzahlung.

Sportschlitten Kufen! Esche, gebogen, prima Wars 100 120 140 160 200 cm Holzlänge 1,35 1,60 2,- 2,25 3,25 RM. per Paar Ringelkufen 145 cm Holzlänge 4,50 RM. Hobelbänke und Werkzeuge billigst. FL. Walther, Dresden 23, Rehefelder Straße 53b

Unsere Kollegen taufen nur bei unseren Inferenten

Alles billiger! Bestenfalls gratis. Bestfalls Werkungs-compagn. Dagen 1. Welt. 136.